



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03 / 2021

Düngemittelgebührentarif 2021 – DMT 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Düngemittelgesetz anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere:

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Gebühr gemäß Abschnitt 5 der Anlage (Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994) ist mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2021 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Düngemittelgebührentarif 2021 (DMT 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2021 tritt der Düngemittelgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage

Code-Nr.	SAP		Gebühr/
			Einheit in €
		Allgemeine Gebühren	
1001	1002676; 1003642	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	1002677;	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	1002678; 2006988	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10



1008	1002679; 2006989	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009	1002680; 2006990	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004	2004362	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006	1002681 2011240	Mahngebühr	41,10
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Düngemittelgesetz

Code-Nr.		03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
1		Probennahme, , Probenvorbereitung	in €
3000	2004982	Probenverwaltung	8,40
3002	2009395	Probenahmepauschale	91,10
3010	2003647	Probenvorbereitung	27,60
2		Aufschluss und Extraktion	
3050	2003579	Extraktion mit kaltem Wasser	20,70
3100	2003578	Aufschluß mit Mineralsäuren (Königswasser, Salzsäure)	36,90
3130	2003580	Extraktion von wasserlöslichen Sekundärnährstoffen bei 100°C	33,40
3140	2003578	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung für organische Düngemittel	36,90
		Extraktion von Gesamtschwefel in Düngemitteln	24,00
3175	2009339	Extraktion mit neutraler Ammoncitratlösung	38,60
4		Laborprüfungen	
4.1		Wassergehalt, Organische Substanz	
3200	2003659	Wassergehalt/Trockensubstanz	16,00
3205	2003610	Organische Substanz/Asche (550°C)	18,80
3220	2003570	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	24,50
4.2		Anionen	
3225	2001912	Chlorid, wasserlöslich	29,80
3230	2001913	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	56,70
3235	2009371	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	29,30
4.3		Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	2003567	Ammoniumstickstoff (Destillation)	22,90
3310	1004659	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	41,10



3315	2003568	Nitrat-N nach Devarda	37,70
3316	2009449	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	58,30
3317	2009450	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	101,00
3318	2003566	Gesamtstickstoff in Harnstoff	58,30
3319	2003563	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	58,30
3320	2003563+ 2009203	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	215,30
3321	2003564	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	101,00
3322	2009203+ 2003564+ 2009204	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	456,60
3324	2004586	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	58,40
3327	2009203	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	156,90
3328	2009204	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einzelfractionen	198,50
3331	2001903	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	45,60
3335	2001905	Biuret	42,80
3036	2003541	Phosphat gesamt (gravimetrisch)	56,70
3037	2003533	Phosphat Wasser löslich (gravimetrisch)	56,70
3038	2003534	Phosphat Ameisensäure löslich (gravimetrisch)	56,70
3039	2003542	Phosphat Zitronensäure löslich (gravimetrisch)	56,70
3040	2003539	Phosphat Neutral Ammoncitrat löslich (gravimetrisch)	56,70
3346	2004585	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	46,20
3347	2005146	Kaliumoxid in Düngemitteln, gesamt (gravimetrisch)	93,40
3350	2003531	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	93,40
3351	2004583	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	46,20
3362	2009136	Bestimmung des Neutralisationswertes	73,20
3363	2003530	Kaliumoxid wasslöslich mit AAS	19,40
3364	2005597	Kaliumoxid gesamt mit AAS	19,40
		Magnesium gesamt mit AAS	19,40
3395	2004584	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	40,10
3400	2003648	Elementbestimmung mit ICP - OES	25,50
3401	2007391	Bor gesamt mit ICP-OES	5,20



3402	2003546	Cobalt Gesamt mit ICP-OES	5,20
3403	2003549	Eisen Gesamt mit ICP-OES	5,20
3404	2003553	Mangan gesamt mit ICP-OES	5,20
3406	2003548	Kupfer gesamt mit ICP-OES	5,20
3407	2003554	Molybdän gesamt mit ICP-OES	5,20
3408	2003558	Zink gesamt mit ICP-OES	5,20
		Calcium gesamt mit ICP-OES	5,20
3409	2005671	Schwefel gesamt mit ICP-OES	5,20
3410	2003523	Cobalt wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3411	2003524	Eisen wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3412	2003525	Mangan wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3413	2003527	Kupfer wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3414	2003528	Molybdän wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3415	2003529	Zink wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3416	2005670	Schwefel wasserlöslich mit ICP-OES	5,20
3417	2003545	Cadmium gesamt mit ICP-OES	5,20
3418	2003555	Nickel gesamt mit ICP-OES	5,20
3419	2003556	Blei gesamt mit ICP-OES	5,20
3420	2003557	Vanadium gesamt mit ICP-OES	5,20
3421	2003558	Zink gesamt mit ICP-OES	5,20
3422	2003660	Arsen gesamt mit ICP-OES	5,20
3405	2001880	Quecksilber gesamt mit Elementaranalyse	33,90
3425	2009091	Chrom VI	25,50
3430	2007413	Organochlorpestizide und PCBs	209,40
3432	2001685	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	328,90
4.4		Physikalische Methoden	
3505	2004587	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	5,10
3515	2005747	Siebanalyse	8,00
3520	2001897	pH-Wert	10,80
3525	2003618	Feuchtdichte	13,60
3527	2001956	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	128,70
3528	2010559	Optische Beurteilung Düngemittel	53,30
4.5		Biologische Methoden	
3530	2003573	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	321,50
3540	2003650	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	34,90
3545	2003651	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	102,20
3550	2003667	Untersuchung auf Salmonellen	35,60
3555	2003668	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	36,40



3560	2009129	Untersuchung auf Campylobacter sp.	90,50
3565	2003677	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	90,50
3570		Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden	76,30
4.6		Sonstige Methoden	
3610	2001456	Kennzeichnungsprüfung	82,10
3620	2003652	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	96,50
3630	2004983	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	97,40
5		Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	1002698	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung, (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	934,50
12032	1002699	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF (je nach Aufwand pro angefangene Stunde, jedoch mindestens)	170,10
12035	2009451	Administration des Düngemittelregisters gem. §16 (je nach Aufwand pro angefangene Stunde, jedoch mindestens)	82,10
		Vereinfachtes Verfahren gem. (§9a Düngemittelgesetz idgF)	300,00
		Gegenseitige Anerkennung gem. § 18 Düngemittelgesetz iVm der Verordnung (EU) 2019/515 idgF	185,00
		Tätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung gem. § 21 Düngemittelgesetz idgF - Modul B (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	1.867,10
		Tätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung gem. § 21 Düngemittelgesetz idgF - Modul D1 (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	2.729,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger